

Federf. Stadtamt: Amt für öffentliche Ordnung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss		19.03.2007	
Rat		22.03.2007	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Erlass einer neuen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Aus überzeugenden Gründen beantragt die Werbegemeinschaft mit Schreiben vom 24. Januar 2007 die Änderung der

„Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.04.2004“.

Ziel ist u.a.

- die Entkoppelung von den Feierlichkeiten der Gewerkschaften zum 1. Mai,
- ein festes, planbares Datum im Mai zu haben, und
- eine Verlagerung des Stadtfestes auf das Wochenende nach dem gesetzlichen Feiertag.

Es wird daher beantragt, das Ortsrecht dahingehend zu ändern, dass der verkaufsoffene Sonntag im Rahmen des Stadtfestes „Gladbeck total“ in der Zukunft immer am Wochenende nach dem 1. Mai stattfindet.

Eine Änderung hinsichtlich des verkaufsoffenen Sonntages zum Appeltatenfest ist nicht vorgesehen/beantragt. Dieser verkaufsoffene Sonntag soll nach wie vor am 1. Sonntag im September eines jeden Jahres erfolgen.

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW 2006 S. 516 / SGV.NRW 7113) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6. abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, u.a. die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnung freizugeben.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Das vormalige Bundesrecht findet insoweit keine Anwendung mehr. Ebenso nicht der Rd.Erl. d. seinerzeitigen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit v. 3.7.2003 – 212 – 8435.7.1 – (MBl.NRW 2003 S. 273 / SMBl.NRW 7113), der u.a. eine Beteiligung der auf Kreisebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände und der Kirchen vorsah. Dieser Runderlass ist bis zum 31.12.2007 außer Kraft gesetzt.

Das bedeutet, dass für ein Beteiligungsverfahren keine Grundlage mehr gegeben ist.

Im Hinblick auf die geänderte Rechtsgrundlage (nunmehr findet Landesrecht Anwendung) für den Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung ist eine gänzlich neue Verordnung zu erlassen, die bisherige Verordnung aus dem Jahre 2004 ist aufzuheben.

Die Verwaltung empfiehlt, den als Anlage beigefügten Entwurf einer „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen“ zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die nachstehende Verordnung wird beschlossen:

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW 2006 S. 516 / SGV.NRW 7113) wird von der Stadt Gladbeck als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom \_\_\_\_\_ verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am Wochenende nach dem 1. Mai eines jeden Jahres, und
- b) am ersten Sonntag im September eines jeden Jahres.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am 23. April 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 1.4.2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister

---

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: